

Friedhofs-Ordnung

für den

Annensfriedhof in Löbtau.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Friedhof der Annenparochie zu Dresden unter Fol. 206 des Grund- und Hypotheken-Buchs für Löbtau ist zur Beerdigung für alle im Bereiche dieser Parochie Verstorbenen bestimmt.

§ 2. Die Ueberführung auswärts Verstorbener auf diesen Friedhof ist gestattet, wenn dieselben bis zu ihrem Tode der hiesigen Annenparochie angehörten oder wenn sie in einem ihrer Familie zugehörigen Erbbegräbnisse beigesetzt werden sollen.

§ 3. Die Beerdigung der Leichen findet nach den allgemeinen gesetzlichen sowohl, als nach den besonderen, in der Begräbnis-Ordnung aufgestellten Bestimmungen statt.

§ 4. Die Verwaltung des Friedhofs steht dem Kirchenvorstande der Annenkirche zu Dresden und speciell der aus demselben erwählten Friedhofs-Deputation zu. Unter ihr führt die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof der Friedhofsinspector. Das Nähere über seine Rechte und Obliegenheiten bestimmt die ihm ertheilte Instruction.

§ 5. Alle aus dem Friedhose erwachsenden Einnahmen fließen in eine besondere Kasse, welche die für den Friedhof und dessen Verwaltung erforderlichen Ausgaben zu bestreiten und das von der Parochialgemeinde aufgewendete Anlagekapital nach dem vom Kirchenvorstande unter kircheninspectioneller Genehmigung getroffenen Bestimmungen zu verzinsen und zu amortisiren hat.

II. Einrichtung des Friedhofs.

§ 6. Die gesammte belegbare Fläche des Friedhofs wird in Abtheilungen getheilt, und zwar:

A. in Abtheilungen für Kinder unter 4 Jahren;

B. in Abtheilungen für Kinder von 4—14 Jahren;

C. in Abtheilungen für Erwachsene, die wieder

1) in Abtheilungen für ungelöste,

2) in Abtheilungen für gelöste Grabstellen zerfallen, und

D. in Abtheilungen für erbliche Familienbegräbnisse (Grufstellen).

ist. Saxon.

213,562

Nov. 21/578.